- 78. 1. Sind die schriftlichen Aufenthaltsgenehmigungen, die die Polizeiverwaltungsbehörden in Preußen an Ausländer erteilen, öffentliche Arkunden?
  - 2. Unter welchen Umftänden kann schwere passive Bestechung in Mittäterschaft begangen werden?
  - 3. Bum Begriff ber Nebentäterschaft.
- II. Straffenat. Urt. v. 2. Juli 1934 g. M. u. Gen. 2 D 517/34.
  - I. Landgericht Berlin.

Die Polizeibeamten J. u. M. haben für Ausländer gegen Entgelt in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken Aufenthaltsgenehmigungen unter Fälschung der Unterschrift des zuständigen Beamten des Fremdenamtes des Polizeipräsidiums in B. fälschlich angefertigt. Die Aften mit den gesälschten Ausenthaltsgenehmigungen haben sie, abgesehen vom Fall Z., an das Paßamt des Polizeipräsidiums weitergeleitet. Dort wurden von den zuständigen Beamten, die die Fälschungen nicht erkannten, die Aufenthaltsgenehmigungen in die Pässe der Ausländer eingetragen und diesen ausgehändigt. Im Fall Z. hat der Angeklagte J. selbst den Eintrag im Paß ausgeführt und dabei die Unterschrift des zuständigen Beamten des Paßamts gefälscht.

Aus den Gründen:

1. Die Annahme der Straffammer, daß es sich bei den Fälschungen der Aufenthaltsgenehmigungen nicht um die fälschliche Ansertigung

öffentlicher Urkunden, sondern um die fälschliche Anfertigung beweißerheblicher Privaturkunden handelt, ist rechtsirrig.

Die Angeklagten J. und M. haben ihre Verfehlungen bor bem Inkrafttreten (1. Juli 1932) der PolizeiVD. über die Behandlung ber Ausländer in Breußen v. 27. April 1932 (GS. S. 179 und 195, Alling-Kaut Handbuch für Verwaltung im Reich und Preußen 11. Aufl. Bb. IV S. 360) begangen. Nach dieser BD. ist die Aufenthaltserlaubnis dem Ausländer schriftlich mitzuteilen (§ 26), und es steht ihm gegen die polizeiliche Verfügung innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie ihm zugestellt, zugegangen ober sonst zur Renntnis gebracht worden ist, das Recht der Beschwerde zu (§ 41). Aber auch schon vor dieser Regelung durch die BolizeiBD. bestand für die Polizeiverwaltungsbehörden in Preußen die Anweisung, daß die Aufenthaltserlaubnis schriftlich zu erteilen und in ben Baf ober Pafersat des Ausländers einzutragen sei (Bek. b. RMbJ. z. Ausf. d. PakBD. — PakBek. — v. 4. Juni 1924 RGBl. I S. 613, Ergänzungsbestimmung d. pr. MdJ. v. 22. September 1924 MBliB. S. 933 Nr. III zu § 60 der BafBek.; vgl. Jiling-Raut Bb. II S. 305, 348). Wenn auch bem Ausländer kein Recht auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zustand, so war ihm doch schon vor der oben angeführten PolizeiVD. v. 27. April 1932 (GS. S. 179 und 195), in Preußen durch § 54 des Pol Verw. v. 1. Juni 1931 (GS. S. 77) mit § 1 der LD. d. MdJ. v. 1. Oktober 1931 (GS. S. 214) und vor Inkrafttreten dieser Bestimmung nach dem Gef. über polizeiliche Verfügungen v. 11. Mai 1842 (GS. S. 192), ein Beschwerberecht gegen die Versagung der Aufenthaltserlaubnis eingeräumt.

Aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß der Verfügung des Fremdensamts, durch die Ausländern die Ausenthaltserlaubnis erteilt wurde, die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde zukam; denn es handelte sich um eine amtliche Verfügung, durch die die Willenserklärung einer öffentlichen Behörde, nämlich hier die rechtlich erhebliche Tatsache der Ausenthaltsbewilligung, deurkundet und zu öffentlichem Glauben für und gegen zedermann bewiesen wurde (vgl. § 417 BPO.). Aus der Tatsache, daß sie durch Beschwerde selbständig angreifbar war, ergibt sich, daß ihr selbständige Bedeutung zukam und daß sie keine bloße innerdienstliche Mitteilung einer Dienststelle — Fremdenamt — an die andere Dienststelle derselben Behörde — Paßamt — dar-

stellte. Daß sich diese Urkunden in den Akten des Fremdenamts befanden, die der öffentlichen Einsicht nicht zugänglich waren, ist rechtlich gleichgültig. In welcher Weise die Ausländer in den vorsliegenden Fällen von den ergangenen Ausenthaltsbewilligungen in Kenntnis gesetzt worden sind, kann dahingestellt bleiben. Spätestens haben sie hiervon dei dem Kücempfang ihrer Pässe, in denen die Ausenthaltserlaubnis vermerkt war, Kenntnis erhalten.

Aus den angeführten Gründen erledigt sich zugleich der Einward der Revision, daß es sich bei den Urkunden lediglich um sogenannte schlichte amtliche Urkunden handele, die nur zur Prüfung, Ordnung oder Erleichterung des inneren Dienstes, zur Überwachung der Beamten oder zur gegenseitigen Überwachung amtlicher Stellen bei dem geschäftlichen Verkehr und nicht für den Verkehr nach außen bestimmt seien (vgl. RGSt. Bd. 42 S. 161, Bd. 49 S. 33, Bd. 52 S. 269).

Im Falle Z. ist überdies nicht nur die Ausenthaltsverfügung, sondern von J. auch der Eintrag der Ausenthaltsbewilligung im Paß des Z. unter Fälschung der Unterschrift des zuständigen Paßbeamten gefälscht worden; M. hat ihn sodann an Z. ausgehändigt. Daß es sich hier um die Beurkundung einer rechtserheblichen Tatsache zu öffentslichem Glauben handelt, kann keinesfalls in Zweisel gezogen werden.

Daß sich die Angeklagten J. und M. der Eigenschaft der Aufent= haltserlaubnis als einer öffentlichen Urkunde klar bewußt gewesen sind, ist den Urteilsgründen zu entnehmen, aus denen hervorgeht. daß die Angeklagten bei dem Fremdenamt schon lange Zeit als vorverfügende Beamte in Stellung gewesen waren. Daß 3. und M. die Fälschungen in rechtswidriger Absicht und in der Absicht begangen haben, sich einen Vermögensborteil, nämlich die vereinbarten Bergütungen, zu verschaffen ober zu sichern, hat die Straffammer bedenkenfrei festaestellt. Frei von Rechtzirrtum ist auch die Keststellung der Strafkammer, J. u. M. hätten von den gefälschten Urkunden dadurch Gebrauch gemacht, daß sie sie mit dem Willen in den Geschäftsgang des Polizeipräsidiums gaben, die Pakstelle über die Echtheit der Aufenthaltsverfügung zu täuschen. Im Falle Z. hat die Strafkammer ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung darin gefunden, daß M. dem 3. den mit dem gefälschten Eintrag versehenen Pag überreicht hat. Das trifft nur zu, wenn R. die Eintragung im Pag einschließlich der Unterschrift für echt gehalten

hat und somit getäuscht worden ist. Es ist dem Urteil zu ents

nehmen, daß diese Sachlage gegeben gewesen ist.

Die Mittäterschaft des Angeklagten M. bei der Ausführung der Urfundenfälschungen hat die Straffammer darin gefunden, daß ber Angeklagte M., der sich selbst "die handwerkliche Ausführung der Fälschungen nicht zutraute", in den sämtlichen Fällen die Art und Weise der Fälschungen mit J. besprach, in den Fällen G. und K. die Aufenthaltsverfügungen selbst entwarf und als entwerfender Beamter gegenzeichnete, in diesen beiden Källen und im Kall A. die zu fälschenden Schriftstücke zu J. brachte, die handwerkliche Ausführung durch J. "mit eigenem Wissen und Wollen" vornehmen ließ, bei dem Gebrauch der Urkunden zum Zwecke der Täuschung "vorwiegend tätig wurde", insbesondere auch den, wie er wußte, von J. gefälschten Pageintrag an Z. zum Zwecke ber Täuschung weiterleitete. "Hierbei handelten", wie das Urteil ausführt, "die beiden Angeklagten unter Verteilung der Rollen in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken zur Erreichung des nur durch die gemeinsame Tätigkeit zu erzielenden Erfolges; jeder betrachtete die Tat als seine eigene." Diese Ausführungen stehen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die das RG. in seiner Entscheidung RGSt. Bd. 58 S. 279 aufgestellt hat. Hiernach ist auch bei ber Urkundenfälschung eine Mittäterschaft in der Weise möglich, daß jeder Beteiligte ben ganzen Erfolg als eigenen verursachen, seine eigene Tätigkeit auf Grund eines gemeinschaftlichen Entschlusses durch die Teilhandlungen eines anderen vervollständigen und auch sie sich zurechnen lassen will. Es ist ausreichend zur Erfüllung der Boraussetzungen der Mittäterschaft, daß im vorliegenden Kall die eigentliche Kälschung durch die unmittelbare Tätigkeit des Genossen verwirklicht worden ist, während sich — abgesehen von den Fällen, in denen er selbst von der Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht hat — die eigenhändige Tätigkeit des Angeklagten M. auf Borbereitungs- oder Hilfshandlungen beschränkt hat. Gegen die Feststellung der Strafkammer, daß die Fälschung der Urkunden aus einem einheitlichen Gesamtvorsat hervorgegangen ist, bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Bei dem Angeklagten M. sind somit entgegen der Annahme der Strafkammer nicht die Boraussehungen der sortgesetzen schweren Urkundenfälschung nach §§ 267, 268 Nr. 1 und 2, sondern nur die der fortgesetzen schweren Urkundenfälschung nach §§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 2 St&B. nachgewiesen. Dadurch, daß die Straffammer bei der Mehrzahl der unselhständigen Sinzelhandlungen fälschliche Ansertigung von Privaturkunden und nicht, wie oben ausgeführt, richtig fälschliche Ansertigung öffentlicher Urkunden angenommenhat, ist der Angeklagte abernicht beschwert, da § 268 Abs. 1 Nr. 2 die schwerere Strafandrohung enthält.

Eine Berichtigung der Urteilsformel war mit Rücksicht auf ihren Wortlaut, der lediglich auf Verurteilung wegen schwerer Urkunden-

fälschung geht, nicht erforderlich.

Es kann der Nevision nicht darin beigepflichtet werden, daß gleichzeitig eine Versehlung nach § 132 St&B. vorliegt; denn die Angesklagten F. und M. haben mit den Fälschungen nicht selbst jene Handslungen vornehmen wollen, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürsen, sondern sie haben bei anderen den Eindruck hervorrusen wollen, als hätten die, deren Unterschristen sie fälschten und die zur Vornahme jener Amtshandlungen kraft ihres Amtes berechtigt waren, diese vollzogen. Im übrigen wäre auch hier der Angeklagte M. dadurch, daß die Strafkammer nicht Tateinheit mit Amtsanmaßung angenommen hat, keinesfalls beschwert.

2. Gegen die Annahme der Straffammer, daß sich der Ansgeklagte M. durch das Verlangen und die Empfangnahme von Geldsgeschenken für die Beschaffung der Aufenthaltserlaubnis einer schweren passiven Bestechung nach § 332 StGB. schuldig gemacht habe, bestehen keine durchgreisenden Bedenken.

Nach der ständigen Rechtsprechung des RG. (NGSt. Bd. 48 S. 48, Bd. 56 S. 362) muß es sich bei der als Gegenleistung für das Entgelt zu leistenden Handlung um eine solche handeln, die in das Amt oder in den Dienst des Beamten einschlägt. Dies traf hier insofern nicht zu, als die endgültige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausschließlich dem Sachbearbeiter des Fremdenamtes zustand. Es genügt aber, wenn die Handlung ihrer Natur nach mit dem Amt oder dem Dienst des Beamten in einer nicht nur äußerlich losen Beziehung steht. Die amtliche Tätigkeit der Angeklagten J. und M. erstreckte sich auf die Bearbeitung der Fremdenakten, auf die Borebereitung der Aufenthaltserlaubnis, die sie durch Entwersen der Verfügung mittels Ausfüllens eines Vordrucks, Gegenzeichnung und Beisügung des Dienstsiegels dem Sachbearbeiter, durch dessen linterschrift sie allerdings erst Wirksamkeit erhielt, "mundgerecht" zu machen hatten. Sie hatten sodann durch Weiterleitung der Ausenthaltse

erlaubnis an die Paßstelle dafür Sorge zu tragen, daß die Aufenthaltsgenehmigung in den Pässen der Ausländer eingetragen wurde. Im vorliegenden Falle haben sie sich erboten, für die Erwirkung der Aufenthaltserlaubnis gegen Entgelt tätig zu werden, obwohl sie wußten, daß ihre Mitwirkung an der Herbeisührung des von den Gesuchstellern erstrebten und auch tatsächlich infolge ihrer Betätigung erzielten Ersolges gegen ihre Amtspslicht verstieß, innerhalb deren — abgesehen von der Fälschung der Unterschrift — ihre Betätigung lag. Dadurch haben sie die Voraussehungen eines Verbrechens der passien Bestechung nach § 332 St.B. ersüllt (vgl. KGUrt. v. 6. März 1925 I 22/25 — GU. Bb. 69 S. 401, KGSt. Bb. 48 S. 48).

Die Annahme der Straffammer, daß die Angeklagten J. und M. bei der Bestechung als Nebentäter gehandelt hätten, beruht allerdings auf einer Verkennung des Begriffs der Nebentäterschaft. Gine solche liegt nur vor, wenn verschiedene Täter, ohne daß das ver= knüpfende Band des Willens, zusammenzuwirken, vorhanden ist, die als Ursachen anzusehenden Bedingungen gesetzt haben, die in ihrer Vereinigung ober auch für sich allein den Erfolg herbeizuführen geeignet sind (RGSt. Bb. 19 S. 145, Bb. 55 S. 79). Das trifft nach den Feststellungen hier schon deshalb nicht zu, weil die beiden Beamten in den hier in Betracht kommenden Fällen "Hand in Hand" gearbeitet haben, da sich M. das "handwerkliche" Geschick zur Verübung der Fälschungen nicht zutraute, und weil sie die Geschenke, die M. für die Beschaffung der Aufenthaltserlaubnisse forderte und annahm, unter sich geteilt haben, wie sie das offensichtlich von vornherein beabsichtigt hatten. Sie haben daher die Tat in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken ausgeführt. Jeder von ihnen wollte die Gesamttat unter Mitwirkung des anderen als eigene verwirklichen. Sie handelten in Mittäterschaft (§ 47 StBB.). Daß die Geschenke lediglich mittelbar durch M. an J. gelangt sind, steht der Annahme eines in Mittäterschaft verübten Verbrechens der passiven Bestechung nicht im Wege, da diese Art der Hingabe der Vorstellung und dem Willen der Geldgeber entsprochen hat. Eine Anstiftung des Angeklagten J. burch M. kam nach dem festgestellten Sachverhalt nicht in Frage, da J. schon zahlreichen anderen Ausländern gleichfalls von ihm allein gefälschte Aufenthaltsgenehmigungen ausgefertigt hatte, somit offensichtlich zur Ausführung der ihm von M. angesonnenen Taten, wie M. auch wußte, von vornherein entschlossen war.